

Absender:

**Vermerke der entgegennehmenden Stelle:**

Eingang der Anzeige am:

Hiermit wird der form- und fristgerechte  
Eingang der Anzeige nach § 6 HGastG  
bestätigt:

An den  
Geschäftsbereich  
Ordnung, Verkehr  
Rathausplatz 1  
69509 Mörlenbach

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift + Stempel

**Anzeige eines vorübergehenden Betriebes  
eines Gaststättengewerbes nach § 6 HGastG**

**Hinweis:**

**Diese Anzeige ist mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der o.g. Behörde einzureichen!**

**1. Angaben zum Antragsteller (ggf. Vertreter einer juristischen Person oder eines Vereins)**

Ggf. Vereinsname / Firmenname:
Name, Vorname, Antragsteller:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:
Telefon, Telefax, E-Mail:
mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

**2. Verantwortliche Person (sofern nicht identisch mit Antragsteller/in unter Ziff. 1)**

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:
Telefon, Telefax, e-mail:
mobile Erreichbarkeit während der Veranstaltung:

### 3. Gegenstand der Veranstaltung:

Erwartete Besucherzahl:		
Bezeichnung der Veranstaltung:		
Zeitraum der Veranstaltung:		
(Tag, Datum, Uhrzeit von – bis)		
Ort der Veranstaltung:		
(Ortsteil, Straße, Hausnr., ggf. Halle)		
Besteht eine erhöhte Brandgefahr (z.B. Einsetzung von Pyrotechnik, leicht entflammbare Stoffe, etc.)	<input type="checkbox"/>	Ja
	<input type="checkbox"/>	Nein

### 4. Verabreichung Speisen und Getränke:

Es werden verabreicht:

(bitte ankreuzen u. ergänzen)

alkoholfreie Getränke

alkoholhaltige Getränke

Bier/Wein Sekt

hochprozentiges Alkoholika (Schnaps, Branntweine, etc.)

Speisen (bitte nachstehend näher beschreiben)

### 5. Fliegende Bauten:

Es werden fliegende Bauten aufgestellt:  
(Zelte ab 75 qm, Bühnenaufbauten etc.)

Nein

Ja

Welche:

### 6. Hinweis an den Veranstalter:

- Sollten sich vor Beginn der Veranstaltung Änderungen hinsichtlich der getätigten Angaben in Ziff. 1 bis 4 ergeben, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten
  1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
  2. Alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
  3. Das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
  4. Das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
  5. Alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys, 1-Euro-Partys, Happy Hour, usw.).

- Gemäß § 11 Abs. 4 HGastG sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.
  - Die Regelungen der TA-Lärm sowie der Freizeitlärmrichtlinie Hessen finden Anwendung.
  - Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale / Geräusche dürfen Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Fenster und Türen sind zu schließen. Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich vor dem Veranstaltungsgebäude bzw. -gelände aufhalten, einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.
  - Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Aufstellung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Bergstraße unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebs auszulegen.
  - Da Sie als Veranstalter für eventuelle Schäden haftbar sind, sollten Sie für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sorgen.
  - Gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz müssen Personen, welche Speisen herstellen, im Besitz eines gültigen Gesundheitsnachweises des zuständigen Gesundheitsamtes sein.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall zusätzliche Auflagen hinsichtlich Ihrer Veranstaltungen in einem gesonderten Bescheid durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgesetzt werden können.
  - Der Veranstalter hat sich an den jeweiligen vorgeschriebenen örtlichen Bestuhlungsplan zu halten. Hierbei ist zusätzlich zu beachten: Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.
- Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.

Die Richtigkeit der unter Ziff. 1 bis 4 getätigten Angaben wird bestätigt. Die Hinweise aus Ziff. 5 wurden zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

- Aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung ist eine besondere Auflagenerteilung zu prüfen (z.B. Ordnungsdienst, Beschränkung Besucherzahl, etc.)

Übermittlung der Daten gem. § 7 HGastG und evtl. weitere Veranlassung an:

- Landkreis Bergstraße Bauaufsichtsbehörde (speziell bei fliegenden Bauten)
- Landkreis Bergstraße Amt für Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- Polizeidirektion Heppenheim
- Finanzamt Fürth
- Brandschutz
- Gewerbeamt z.d.A.